OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152574/28/DM

Datum:
Linz, 14. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über 1. den Antrag auf Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018, LVwG-151345/20/DM – 151376/2, sowie 2. den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG des K G, M, G, vertreten durch B R GmbH & Co KG, L, L, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018, LVwG-151345/20/DM – 151376/2, wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu LVwG-151345 – 151376 wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018, LVwG-151345/20/DM – 151376/2, wurde in einem Beseitigungsverfahren gemäß § 49 Oö. BauO 1994 entschieden, dass der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 13.7.2017 (ohne GZ), mit dem die Beseitigung des „konsenslos errichteten Garagenriegels der Wohnanlage S 2 und 4 [...], Gst. Nr. x, x, x, KG x," aufgetragen wurde (der nunmehrige Einschreiter war dabei nicht Bescheidadressat), aufgehoben wird. Begründet wurde dies nach Durchführung eines umfassenden Ermittlungsverfahrens und in Würdigung der Beweisergebnisse zusammengefasst damit, dass die Garagenanlage entsprechend der in den 1970er Jahren erteilten Baubewilligung entlang der damals verlaufenden Grundgrenze errichtet wurde.

Diese Entscheidung wurde dem nunmehrigen Einschreiter, welcher Nachbar und Eigentümer der Grundstücke Nr. x und x, KG x, ist, nicht zugestellt.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018 wurde nicht bekämpft.

2. Mit Eingabe vom 24.2.2020 stellte der nunmehrige Einschreiter den Antrag auf Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018. Unter einem regte er die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 3 VwGVG an. Im Rahmen des Wiederaufnahmebegehrens führte der Einschreiter im Wesentlichen aus, ihm sei im gegenständlichen Verfahren (Anmerkung LVwG: Verfahren gemäß § 49 Oö. BauO 1994) keine Parteistellung zuerkannt und das Erkenntnis vom 13.11.2018 nicht zugestellt worden, weshalb er gegen dieses Erkenntnis kein Rechtsmittel oder keinen Rechtsbehelf ergreifen habe können. Im Zuge des Verfahrens vor dem Landesgericht Linz zu GZ 45Cg 18/19i sei von Seiten des Gerichts ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zur Klärung der Frage eingeholt worden, ob der Garagenblock am Grundstück Nr. x, KG x, ein Überbau auf den Grundstücken Nr. x und x der KG x, jeweils differenziert nach einem oberirdischen bzw. einem unterirdischen Überbau, ist. Weiters sei der Sachverständige ersucht worden, zum historischen Grenzverlauf der drei genannten Grundstücke Stellung zu nehmen. Das Gutachten weise eindeutig einen ober- und unterirdischen Überbau auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x, nach. Die überbaute Fläche betrage hinsichtlich Grundstück Nr. x ein Ausmaß von 3 m^2 für das aufgehende Mauerwerk und 3,8 m^2 für das Attikablech, welches also noch deutlich weiter über die Grundgrenze rage als das Mauerwerk. Die Länge der Überbauung auf Parzelle x betrage hinsichtlich des aufgehenden Mauerwerks 28,33 m, einschließlich des Attikablechs 28,42 m.

Hinsichtlich Grundstück Nr. x nehme die überbaute Fläche ein Ausmaß von 0,6 m^2 für das aufgehende Mauerwerk und 0,7 m^2 für das darüber hinausragende Attikablech an. Die Länge der Überbauung betrage für das Mauerwerk 5,54 m, für das Attikablech 5,71 m. Diese Ergebnisse fänden sich in eindeutiger Form in Punkt „3.) Frage 1 Gutachtensauftrag“ des Gutachtens.

Die Bauverhandlung für den Garagenblock habe am 1.3.1977 stattgefunden. Die Benützungsbewilligung sei am 16.5.1978 beantragt worden. Die mündliche Verhandlung des Benützungsbewilligungsverfahrens habe am 14.11.1978 stattgefunden. Die Vermessung für die Urkunde VHW x sei am 17.3.1977 durchgeführt worden. Somit sei zwischen Bauverhandlung und der mündlichen Verhandlung des Benützungsbewilligungsverfahrens eine Änderung der Grundgrenze veranlasst worden. Die Garage wäre auch bezogen auf die Grundgrenze aus VHW x überbaut gewesen. Diese Ergebnisse des Gutachtens fänden sich in Punkt „5.) Frage 3 Gutachtensauftrag“, Unterpunkt a).

Die Historie der Grundgrenze sei durch unterschiedliche Veränderungshinweise nachvollziehbar. Im Veränderungshinweis 6/78 seien amtswegig Koordinatenänderungen zu Urkunde VHW x rückgängig gemacht worden. Diese Koordinaten seien im VHW x übernommen und von den eingeladenen Grundeigentümern anerkannt worden. Eine Anzweiflung bzw. Änderung des Grenzkatasters der Parzelle x sei entsprechend dem eindeutigen Ergebnis des Gutachtens nicht angebracht. Dieser Sachverhalt ergebe sich eindeutig aus dem Gutachten und werde unter Punkt „8.) Zusammenfassung“ des Gutachtens nochmals festgehalten.

Der Einschreiter bringt vor, eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018 sei die Feststellung, dass die Garagenanlage im Zeitpunkt der Errichtung entlang der damals gültigen Grundgrenze errichtet worden sei. Aus dem zitierten Gutachten sowie der Stellungnahme D ergebe sich jedoch unmissverständlich, dass das Gebäude nicht nur gemäß dem geltenden Grenzverlauf, sondern auch entsprechend dem Grenzverlauf zum Errichtungszeitpunkt und selbst dann, wenn man (unrichtig) die Grundgrenze aus VHW x zugrunde legen würde, eine Überbauung darstelle.

Zum Antrag auf Zustellung des Erkenntnisses bringt der Einschreiter vor, es sei unabhängig von der Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens jedenfalls so, dass er im gegenständlichen Verfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, zu LVwG-151345/20/DM-151376/2, übergangene Partei sei. Er sei Eigentümer jener Grundflächen, auf welchen jene Teile des verfahrensgegenständlichen Gebäudes stünden, welche über das von der Baubewilligung abgedeckte Ausmaß hinausgingen. Als Grundeigentümer sei er daher jedenfalls Partei des Verfahrens. Als solche gebührte ihm im Verfahren rechtliches Gehör und hätte ihm das

Erkenntnis vom 13.11.2018 zugestellt werden müssen. Dass das erkennende Gericht im Verfahren zu LVwG-150938/12/DM/SSt (Anmerkung LVwG: siehe dazu die Entscheidung des VfGH vom 24.11.2016, E 2605/2016, mit der die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde) vom Nichtbestehen der Parteistellung ausgegangen sei, tue hierbei nichts zur Sache: Bei dem damaligen Verfahren habe es sich um ein anderes Verfahren gehandelt, nämlich um ein von der einschreitenden Partei durch Antrag eingeleitetes Verfahrens zur Erlassung eines Abbruchbescheides. Bei dem gegenständlichen Verfahren handle es sich jedoch um ein davon unabhängiges Verfahren, bei dem die Gemeinde von Amts wegen bescheidmäßig einen Abbruchauftrag erlassen habe. Die im früheren Verfahren entschiedene und für das damalige Verfahren auch rechtskräftig gewordene Aberkennung der Parteistellung hinsichtlich der einschreitenden Person erstrecke sich also nicht auf das gegenständliche Verfahren. In der Sache sei darauf hingewiesen, dass die Nichtzuerkennung der Parteistellung an den Grundeigentümer gestützt auf die fehlende Parteistellung des Nachbarn eine (grob) unrichtige Anwendung der einfachgesetzlichen Bestimmungen über die Parteistellung in der Oö. Parteistellung darstelle. Der VfGH habe dies in seinem Beschluss vom 24.11.2016, zu GZ E 2605/2016, recht unmissverständlich zu erkennen gegeben.

3. Das zivilgerichtliche Verfahren zu 45 Cg18/19i ist mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16.2.2022, 7 Ob 136/21g, abgeschlossen. Mit dieser Entscheidung wurde die außerordentliche Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 1.6.2021, 4 R 18/21a, zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Linz gab der Berufung des Einschreiters gegen das Urteil des Landesgerichts Linz vom 9.11.2020, 45 Cg 18/19i, keine Folge. Das Landesgericht Linz hat (soweit hier relevant) in seinem Spruchpunkt 2. „das Klagebegehren des Inhalts, die Beklagten seien verpflichtet, das Garagengebäude auf den Grundstücken x, x und x, jeweils KG x, in jenem Ausmaß, in welchem es über das Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, hinausgeht und damit die Grundstücksgrenze zu den Grundstücken Nr. x, EZ x, KG x, sowie x, EZ x, KG x, überbaut, zu entfernen und den vorigen Zustand wiederherzustellen“, abgewiesen.

Soweit hier noch relevant, wurde in den Feststellungen festgehalten, dass der Garagenblock der Beklagten sowohl nördlich, auf dem Grundstück Nr. x, als auch westlich, auf Grundstück Nr. x, ober- und unterirdisch überbaut ist (Urteil Seite 14). Es wurde zentimetergenau festgehalten, inwiefern eine Überbauung stattgefunden hat (Anmerkung LVwG: das betrifft die Überbauung heute, nicht im Zeitpunkt der Errichtung). In der rechtlichen Beurteilung wurde ausgeführt, dass anhand der Feststellungen von einem Grenzüberbau durch den Garagenblock der Beklagten auf Grundstück Nr. x auf die Grundstücke des Klägers (= nunmehriger Einschreiter) Grundstücke Nr. x und x auszugehen sei. Überlegungen zum Eigentumserwerb des Überbaus durch die Beklagten an der Nordseite zu Gst. Nr. x gemäß § 418 ABGB würden sich aber erübrigen, da die Grenze zwischen Gst. Nr. x

und x in den Grenzkataster überführt worden sei. Es lägen jedoch basierend auf den getroffenen Feststellungen die Voraussetzungen für die Ersitzung zumindest einer Dienstbarkeit vor. Durch die jedenfalls ungestörte Benützung der auf Gst. Nr. x überbauten Garagen seit ihrer Fertigstellung im Jahr 1978 bis (zumindest) 2010, als sich der Kläger an der Überbauung gestoßen haben will, hätten die Beklagten bzw. ihre Rechtsvorgänger allein für die Dauer von 32 Jahren ihren Besitz kontinuierlich und vor allem gleichbleibend ausgeübt. Die allgemeine Ersitzungszeit von 30 Jahren gemäß § 1477 ABGB sei daher jedenfalls bereits abgelaufen (Urteil Seite 37). Das Landesgericht führte schließlich noch aus, dass, selbst wenn man davon ausginge, dass die getroffenen Feststellungen diese für eine Ersitzung erforderliche Kenntnis der Rechtsvorgänger des Klägers betreffend Gst. Nr. x nicht decken würden, würde der Kläger mit seinem Beseitigungs- und Wiederherstellungsbegehren bezogen auf den unterirdischen als auch überirdischen Überbau auf Gst. Nr. x dem Schikaneeinwand unterliegen.

4. Mit Eingabe vom 2.6.2022 kam der Einschreiter der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgetragenen Abgabe einer Stellungnahme nach, wies auf die von ihm begehrte Wiederaufnahme des Verfahrens hin und „stellte nochmals den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens“. Ebenso machte er Ausführungen zu seinem Antrag auf Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der bereits im Schriftsatz vom 24.2.2020 geltend gemachte Wiederaufnahmegrund des Hervorkommens neuer Tatsachen und Beweismittel, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten (§ 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG), habe sich im Verfahren vor dem Landesgericht Linz zu 45 Cg 18/19i bestätigt. Die gegenständliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich beruhe auf Sachverhaltsannahmen, welche durch die vorgelegten, im Verfahren vor dem Landesgericht Linz erhobenen Beweise eindeutig widerlegt seien. Es bestehe nach den nunmehr vorliegenden Tatsachen und Beweismitteln kein Zweifel mehr daran, dass bereits ursprünglich eine Überbauung der Grundgrenze erfolgt sei. Das Begehren auf Zustellung des Erkenntnisses sei stets und werde auch weiterhin auf die Parteistellung des Antragstellers als Eigentümer von Grundflächen gestützt, welche von dem verfahrensgegenständlichen Gebäude (mit)bebaut seien. Dass das gegenständliche Gebäude (auch) auf Grundflächen des Antragstellers stehe, werde von der zivilgerichtlichen Entscheidung nicht in Zweifel gezogen. Das Eigentum am Gebäude bestimme sich nach § 415 ABGB. Nach dieser Bestimmung sei durch die Überbauung gemeinsames Eigentum entstanden, zwar nicht am Grundstück, sehr wohl jedoch am Gebäude. Wie das Zivilgericht richtig erkannt habe (S 33 des Urteils) würden sich etwaige Überlegungen zum Eigentumserwerb des Überbaus gemäß § 418 ABGB durch die Beklagten an der Nordseite zu Gst. Nr. x erübrigen, da die Grenze zwischen Gst. Nr. x und x in den Grenzkataster überführt worden sei. Mangels Anwendbarkeit von § 418 S 3 ABGB sei bei

Grenzüberbauten die (analoge) Anwendung der §§ 415 und 416 zu Recht anerkannt (Müller in Schwimann/Kodek, ABGB: Praxiskommentar, § 418, Rn 14). Mit der gerichtlichen Feststellung der nördlichen und westlichen Überbauung der Grundgrenzen des Antragstellers sei die vom Antragsteller vorgebrachte Eigentümerschaft der vom Gebäude bebauten Grundflächen, sohin der für die Begründung seiner Parteistellung vorgebrachte Sachverhalt, bestätigt. Als zwingende Folge des Ergebnisses des zivilgerichtlichen Verfahrens habe sich überdies ergeben, dass der Antragsteller (der dortige Kläger) mangels Anwendung des § 418 S 3 ABGB auf die Überbauung von Gst. Nr. x und aufgrund der daraus folgenden Anwendung des § 415 ABGB Miteigentümer des Gebäudes sei, welches Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Bescheides sei. Auch als Eigentümer des Grundstücks x bestehe die Eigentümerschaft und damit die Parteistellung unverändert. Hinsichtlich dieses Grundstücks sei vom Landesgericht Linz nicht einmal die Ersitzung einer Dienstbarkeit angenommen worden, von einem Verlust des Eigentums des Antragstellers könne schon gar keine Rede sein.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zum Antrag auf Zustellung des Erkenntnisses:

Der Einschreiter bringt im Wesentlichen vor, er sei übergangene Partei. Er sei Eigentümer jener Grundflächen, auf welchen jene Teile des verfahrens-gegenständlichen Gebäudes stünden, welche über das von der Baubewilligung abgedeckte Ausmaß hinausgehen. Als Grundeigentümer sei er daher jedenfalls Partei des Verfahrens. Als solche gebührte ihm im Verfahren rechtliches Gehör und hätte ihm das Erkenntnis vom 13.11.2018 zugestellt werden müssen. Als zwingende Folge des Ergebnisses des zivilgerichtlichen Verfahrens habe sich überdies ergeben, dass der Einschreiter mangels Anwendbarkeit des § 418 S 3 ABGB auf die Überbauung von Gst. Nr. x und aufgrund der daraus folgenden Anwendung des § 415 ABGB Miteigentümer des Gebäudes sei, welches Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Bescheides sei. Auch als Eigentümer des Grundstücks Nr. x bestehe die Eigentümerstellung und damit die Parteistellung unverändert. Hinsichtlich dieses Grundstücks sei vom Landesgericht Linz nicht einmal Ersitzung einer Dienstbarkeit angenommen worden, von einem Verlust des Eigentums des Einschreiters könne schon gar keine Rede sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Bauaufträgen, die an den Eigentümer eines Bauwerks zu richten sind, ist die Feststellung der Eigentumsverhältnisse eine bei Erlassung dieses Bauauftrages zu beachtende zivilrechtliche Vorfrage (vgl. VwGH 28.4.2022, Ra 2019/06/0258 mHa VwGH 14.9.2021, Ra 2017/06/0025, 5.11.2015, 2013/06/0244, 15.12.2009, 2007/05/0057 oder auch 10.9.2008, 2007/05/0206, jeweils mwN).

Im gegenständlichen Fall ist die Baubehörde bei Erlassung des Beseitigungsauftrages betreffend die Garagenanlage davon ausgegangen, dass die Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x, die Eigentümer der Garagenanlage sind. Den nunmehrigen Einschreiter und Nachbarn des Grundstücks Nr. x erachtete die Baubehörde nicht als Miteigentümer der Garagenanlage und zog ihn daher dem Beseitigungsverfahren gemäß § 49 Oö. BauO 1994 nicht bei. Der diesbezügliche Bescheid, mit dem schließlich die Beseitigung der Garagenanlage aufgetragen wurde, wurde ihm gegenüber folglich auch nicht erlassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können Bauaufträge an einzelne (Mit)Eigentümer auch in getrennten Bescheiden und damit unabhängig voneinander ergehen; ein Bauauftrag ist nicht rechtswidrig, wenn nicht sämtliche Miteigentümer des Bauwerks dem Bauauftragsverfahren beigezogen worden sind (vgl. etwa VwGH 26.2.2020, Fr 2019/05/0024, 2.8.2018, Ra 2017/05/0007, 23.7.2013, 2013/05/0012, oder auch 13.11.2012, 2011/05/0093, jeweils mwN).

Das bedeutet im konkreten Fall, dass der Einschreiter (unter der Annahme der Behauptung des Einschreiters, dass er Miteigentümer dieser Garagenanlage wäre) durch den Beseitigungsauftrag der Baubehörde - der ihm gegenüber nicht erlassen wurde - und in weiterer Folge durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018, mit dem dieser Beseitigungsauftrag aufgehoben wurde, nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt sein kann (er wird zu keinem Tun oder Unterlassen verpflichtet) und somit auch nicht beschwert ist. Es mag sein, dass durch diese Entscheidung faktische und/oder wirtschaftliche Interessen des Einschreiters berührt sein mögen, doch rechtlich betrachtet wird der Einschreiter durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht in seinen subjektiven Rechten berührt bzw. verletzt (vgl. dazu Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 84; VwGH 30.3.2015, Ro 2015/03/0036). Nach der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts kommt im verwaltungspolizeilichen Verfahren nur dem Adressaten des Polizeibefehls, nicht aber Dritten Parteistellung – und damit niemandem ein Recht auf Einschreiten der Behörde – zu [siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 7].

Wenn der Einschreiter argumentiert, er sei übergangene Partei, so ist ihm entgegenzuhalten, dass es im Einparteienverfahren, um welches es sich in einem baupolizeilichen Verfahren handelt, keine übergangene Partei gibt. Diese kann es vielmehr nur in Mehrparteienverfahren geben [siehe auch § 33 Oö. BauO 1994; Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 20].

Der Antrag des Einschreiters auf Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018 ist daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

2. Zum Wiederaufnahmebegehren:

2.1. Die hier maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetzes (VwGVG) lautet wie folgt:

„§ 32 VwGVG
Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“

2.2. In seiner Eingabe vom 24.2.2020 regte der Einschreiter an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das gegenständliche Verfahren gemäß § 32 Abs. 3 VwGVG von Amts wegen wiederaufnehmen und in weiterer Folge die entsprechenden Schritte setzen. Im Wesentlichen wird dies damit begründet, dass entsprechend dem im zivilgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten eine Überbauung nicht nur gemäß dem geltenden Grenzverlauf, sondern auch entsprechend dem Grenzverlauf zum Errichtungszeitpunkt vorgelegen wäre.

In der aufgetragenen Stellungnahme vom 2.6.2022 wies der Einschreiter „neuerlich auf die von ihm begehrte Wiederaufnahme des Verfahrens“ hin und stellte „nochmals“ den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Der bereits im Schriftsatz vom 24.2.2020 geltend gemachte Wiederaufnahmegrund des Hervorkommens neuer Tatsachen und Beweismittel, die im Verfahren nicht ohne Verschulden der Partei geltend gemacht werden konnten und voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten (Hinweis auf § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG), habe sich im Verfahren vor dem Landesgericht Linz zu GZ 45 Cg 18/19i bestätigt. Aufgrund des gerichtsbekannten Umstandes, dass das Erkenntnis im wiederaufzunehmenden Verfahren dem Einschreiter nicht zugestellt worden sei, könne auch kein Zweifel an der Rechtzeitigkeit des anhängigen Wiederaufnahmebegehrens bestehen und seien auch die heute ergänzend zur Begründung der Wiederaufnahme vorgebrachten Umstände samt dem ergänzend vorgelegten Sachverständigengutachten des DI B zu berücksichtigen.

2.3. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Einschreiter erstmals in seiner Stellungnahme vom 2.6.2022 einen „Antrag“ auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt hat. In seiner ursprünglichen Eingabe vom 24.2.2020 regte er dies gemäß § 32 Abs. 3 VwGVG an.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrags ist die Parteistellung im wiederaufzunehmenden Verfahren (VwGH 20.9.1994, 94/05/0209; 30.4.2008, 2007/04/0033; 22.10.2013, 2013/10/0165). Legitimiert zur Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme sind daher nur die Parteien des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, nicht auch andere Beteiligte. Der rechtskräftige Bescheid bzw. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts muss der Partei gegenüber rechtswirksam geworden und weiterhin existent sein [siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 49]. Wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt, war der Einschreiter nicht Partei des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme er beantragt. Der Antrag ist daher schon aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

2.4. Zur Anregung der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen wird ausgeführt, dass die Erlassung des amtswegigen Wiederaufnahmebeschlusses im

Ermessen des Verwaltungsgerichts liegt. Nicht einmal die Parteien haben einen Rechtsanspruch darauf. Dementsprechend kann die Partei des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens auch nicht in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen verletzt sein [siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 75]. Der Einschreiter ist – wie bereits ausgeführt – nicht Partei des Verfahrens.

Im Verfahren, dessen Wiederaufnahme der Einschreiter begehrt, hatte das Landesverwaltungsgericht eine zivilrechtliche Vorfrage insofern zu klären, als der Verlauf der Grundgrenze und eine mögliche Überbauung der gegenständlichen Garagenanlage zu prüfen war. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 38 AVG berechtigt und in Ermangelung eines anhängigen (Feststellungs-)Verfahrens über diese Vorfrage auch verpflichtet, diese privatrechtliche Vorfrage nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrer bzw. seiner Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. zur in dieser Angelegenheit jüngst ergangenen Entscheidung VwGH 10.5.2022, Ra 2020/05/0256). Die gegenseitige Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erstreckt sich nur so weit, wie die Rechtskraft reicht, d.h. sie erfasst nur den Inhalt des Spruchs, nicht aber die Entscheidungsgründe (vgl. wiederum VwGH 10.5.2022, Ra 2020/05/0256 mHa VwGH 6.11.2020, Ro 2020/03/0014).

Die zivilrechtliche Klage des Einschreiters zu GZ 45 Cg 18/19i war auf eine Leistung, nämlich die teilweise Entfernung einer Garage und die Wiederherstellung des vorherigen Zustands, gerichtet (vgl. abermals VwGH 10.5.2022, Ra 2020/05/0256). Das Klagebegehren des Einschreiters wurde rechtskräftig abgewiesen (OGH 16.2.2022, 7 Ob 136/21g). Über die Frage, wo der Grenzverlauf im Zeitpunkt der Errichtung der Garagenanlage war und ob eine Überbauung im Errichtungszeitpunkt der Garagenanlage stattgefunden hat, wurde spruchgemäß im Urteil des Landesgerichts Linz nicht entschieden.

Wenn der Einschreiter auf Ausführungen in Gutachten, welche im Verfahren vor dem Landesgericht Linz eingeholt wurden, verweist, so ist darauf hinzuweisen, dass es dem Einschreiter unbenommen gewesen wäre, zunächst den Weg vor dem Zivilgericht und sodann das Verwaltungsverfahren zu bestreiten.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann gemäß § 32 Abs. 3 VwGVG die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden. Seit der Erlassung des Erkenntnisses vom 13.11.2018 sind bereits mehr als drei Jahre vergangen, Wiederaufnahmegründe gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG liegen nicht vor und dies wird vom Einschreiter auch nicht behauptet. Auch aus diesem Grund ist eine amtswegige Wiederaufnahme nicht möglich.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter